

nicht überschritten, ist zu prüfen, ob Tatsachen gegeben sind, die denoch die Versicherungspflicht begründen (z. B. Teilzeitarbeit). Setzen Sie sich dazu gegebenenfalls mit der LKK in Verbindung.

Versicherungspflicht für Unternehmer

Für den gärtnerischen Unternehmer besteht immer dann die Versicherungspflicht zur Krankenkasse für den Gartenbau, wenn er in seinem Unternehmen Flächen bewirtschaftet, also selbst Pflanzen heranzieht oder weiterkultiviert und entweder der Wirtschaftswert dieser Flächen 3.200,00 DM erreicht bzw. überschreitet (Hinweis: Die Finanzverwaltung rechnet die Wirtschaftswerte noch in DM) oder der jährliche Arbeitsbedarf von allen im Betrieb tätigen Personen 220 Arbeitstage erreicht bzw. überschreitet.

Bei dem Wirtschaftswert handelt es sich um den Wert, der im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ausgewiesen ist.

Der Arbeitsbedarf ist der tatsächliche zeitliche Aufwand in Arbeitstagen, der für die Bodenbewirtschaftung im Unternehmen aufgewendet wird.

Wird eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, so besteht die Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, in dem die oben genannten Vorgaben erfüllt sind.

Hierbei bleibt unberücksichtigt, welchen Stellenwert die Flächenbewirtschaftung im Rahmen eines Gesamtunternehmens einnimmt (z. B. saisonale Bewirtschaftung der Flächen) und ob der Betrieb insgesamt steuerlich als landwirtschaftliches Unternehmen oder gewerbliches Unternehmen geführt wird.

Kontakt

Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Str. 126
34121 Kassel

Telefon 0561 928-0

Fax 0561 928-2486

E-Mail info@gartenbau.lsv.de

Internet www.gartenbau.lsv.de

Verwaltungsstellen:

01445 Radebeul
Serkowitzer Straße 31
Telefon 0351 832900
Fax 0351 8329011

14542 Werder / Havel
B.-Kellermann-Straße 17
Telefon 03327 42815
Fax 03327 571675

22113 Hamburg
Brennerhof 121
(Haus des Gartenbaues)
Telefon 040 7891321
Fax 040 7891465

44379 Dortmund
Germaniastraße 53
Telefon 0231 9610500
Fax 0231 96105011

50735 Köln
Amsterdamer Straße 206
Telefon 0221 711590
Fax 0221 7126045

76135 Karlsruhe
Steinhäuserstraße 14
Telefon 0721 387776
Fax 0721 386840

90763 Fürth
Karolinenstraße 1
Telefon 0911 445473
Fax 0911 457717

Landwirtschaftliche Krankenversicherung



Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Stand: 1/2012

Beiträge
2012

Beiträge für Unternehmer

Der Krankenversicherungsbeitrag für landwirtschaftliche Unternehmer bemisst sich nach dem der Beitragsberechnung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zugrunde gelegten Jahresarbeitswert des Unternehmens. Hierbei sind die gültigen pauschalen Jahresarbeitswerte für Unternehmer und deren mitversicherte Ehegatten zu berücksichtigen. Diese Werte sind mit dem Faktor 0,6 und die Summe der Fremdarbeitslöhne einschließlich Aushilfskräfte mit dem Faktor 0,2 zu multiplizieren. Die Addition der beiden Summen ergibt den anrechnungsfähigen Jahresarbeitswert für die Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse.

Bei der Einstufung der Mitunternehmer in die Beitragsklassen bleiben die anteiligen persönlichen Jahresarbeitswerte der übrigen Mitunternehmer und der ihrer Ehegatten außer Ansatz. Die Fremdlöhne sind bei zwei bei der Krankenkasse für den Gartenbau versicherten Mitunternehmern mit jeweils 70 Prozent, bei drei Mitunternehmern mit 60 Prozent und bei vier und mehr Mitunternehmern mit 50 Prozent zu berücksichtigen. Die ermittelten Werte sind mit dem Faktor 0,2 zu multiplizieren.

Die Höhe der Beiträge richtet sich, wie aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich, nach der Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse. Soweit nachgewiesen wird, dass der Jahresarbeitswert aufgrund von Änderungen in den Unternehmensverhältnissen im laufenden Kalenderjahr um mehr als 20 Prozent niedriger sein wird und sich daraus eine günstigere Beitragsklasse ergibt, so wird der Jahresarbeitswert und die Beitragsklasse auf Antrag mit dem auf den Antragsseingang folgenden Monat herabgesetzt.

Neben dem Beitrag zur Krankenkasse ist nach § 57 Abs. 3 SGB XI ein Zuschlag zum Krankenkassenbeitrag für die soziale Pflegeversicherung zu zahlen. Dieser Zuschlag wird mit dem Krankenkassenbeitrag fällig. Der Beitrag ist bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, für den er gelten soll, zu zahlen. Sollten Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, so wird der Beitrag in einer Summe von dem der Krankenkasse gemeldeten Konto abgebucht.

Beitragsklasse	Jahresarbeitswert in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro		
		zur KKG	zur PKG Eltern	zur PKG Kinderlose
1	Kleinunternehmer	60,00	7,09	8,10
2	bis 4.500	75,00	8,87	10,13
3	bis 6.500	90,00	10,64	12,15
4	bis 8.500	114,00	13,47	15,39
5	bis 10.500	139,00	16,43	18,77
6	bis 13.000	170,00	20,09	22,95
7	bis 15.500	186,00	21,99	25,11
8	bis 18.000	214,00	25,29	28,89
9	bis 20.500	240,00	28,37	32,40
10	bis 26.000	261,00	30,85	35,24
11	bis 31.000	277,00	32,74	37,40
12	bis 36.000	290,00	34,28	39,15
13	bis 41.000	302,00	35,70	40,77
14	bis 46.000	315,00	37,23	42,53
15	bis 51.500	327,00	38,65	44,15
16	bis 64.000	357,00	42,20	48,20
17	bis 77.000	380,00	44,92	51,30
18	bis 90.000	406,00	47,99	54,81
19	bis 103.000	446,00	52,72	60,21
20	über 103.000	533,00	63,00	71,96

Weitere Grenzwerte im Zusammenhang mit der Versicherung bei der LKK

Landwirtschaftliche Kleinunternehmer werden in der LKK nur dann versichert, wenn die auf der Rückseite dargestellte Mindestgröße nicht erreicht, jedoch auch nicht um mehr als die Hälfte unterschritten wird und ihr außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen 15.750 Euro nicht überschreitet.

Besteht Beitragspflicht aus Versorgungsbezügen oder außerlandwirtschaftlichem Arbeitseinkommen, werden diese Beiträge erst erhoben, wenn die Einnahmen aus diesen Einkünften 131,25 Euro monatlich übersteigen.

Familienangehörige (z.B. Ehegatten, Kinder) können in der Familienversicherung u.a. nur dann versichert werden, wenn die Einnahmen dieser Angehörigen den Grenzbetrag von 375 Euro nicht überschreitet.

Beiträge für mitarbeitende Familienangehörige

Für mitarbeitende Familienangehörige ist die Hälfte des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages zu zahlen, den der landwirtschaftliche Unternehmer zahlt oder zu zahlen hätte, wenn er Mitglied der LKK wäre. Auf die Höhe des Arbeitsentgeltes kommt es hier nicht an. Der Beitrag ist allein vom Unternehmer zu tragen. Für mitarbeitende Familienangehörige unter 18 und Auszubildende beträgt der Beitrag ein Viertel des Unternehmerbeitrages.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden von der LKK eingezogen, wenn dort Versicherungspflicht eingetreten ist. Davon ist auszugehen, wenn das Bruttoentgelt den Grenzwert von 650 Euro, in den neuen Bundesländern 560 Euro, überschreitet. Wird der Grenzwert

Beitragsklasse	Jahresarbeitswert in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro		
			zur PKG Eltern	zur PKG Kinderlose
1	Kleinunternehmer	30,00	3,55	4,05
2	bis 4.500	37,50	4,43	5,06
3	bis 6.500	45,00	5,32	6,08
4	bis 8.500	57,00	6,74	7,70
5	bis 10.500	69,50	8,21	9,38
6	bis 13.000	85,00	10,05	11,48
7	bis 15.500	93,00	10,99	12,56
8	bis 18.000	107,00	12,65	14,45
9	bis 20.500	120,00	14,18	16,20
10	bis 26.000	130,50	15,43	17,62
11	bis 31.000	138,50	16,37	18,70
12	bis 36.000	145,00	17,14	19,58
13	bis 41.000	151,00	17,85	20,39
14	bis 46.000	157,50	18,62	21,26
15	bis 51.500	163,50	19,33	22,07
16	bis 64.000	178,50	21,10	24,10
17	bis 77.000	190,00	22,46	25,65
18	bis 90.000	203,00	23,99	27,41
19	bis 103.000	223,00	26,36	30,11
20	über 103.000	266,50	31,50	35,98